



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit  
Postfach 1468, 53004 Bonn

Per Email an:

████████████████████@fragdenstaat.d  
e

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn

FON (0228) 997799-2502

FAX (0228) 997799-5550

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON

INTERNET [www.informationsfreiheit.bund.de](http://www.informationsfreiheit.bund.de)

DATUM Bonn, 08.11.2019

GESCHÄFTSZ. 25-728/002 II#0152

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen  
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Ihre Vermittlungsbitte an den BfDI [#166405] # 25-728/002 II#0152**

Sehr geehrter ██████████

ich habe dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Rahmen meiner Aufforderung zur Stellungnahme u.a. Folgendes mitgeteilt:

„Mit Bescheid vom 7. Oktober 2019 hatten Sie den Antrag auf Zugang zu einem Gutachten zu dem EuGH-Urteil vom 14. Mai 2019 unter Verweis auf § 3 Nr. 3b IFG abgelehnt. Zur Begründung führen Sie aus, die Veröffentlichung des externen Gutachtens würde den internen Beratungsprozess ebenso beeinträchtigen wie den inner- und zwischenbehördlichen Entscheidungsprozess. Aus diesem Grunde halte ich hier – bei dem von Ihnen beschriebenen Schutzgut - § 4 Abs. 1 IFG für einschlägig. Dieser normiert in § 4 Abs. 1 Satz 2 IFG, dass Gutachten oder Stellungnahmen Dritter regelmäßig nicht der unmittelbaren Entscheidungsvorbereitung dienen.“

Sobald mir die erbetene Stellungnahme vorliegt, werde ich unaufgefordert auf Sie zukommen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

████████████████████



**BfDI**

Der Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.